

Wie Erben an Krypto-Vermögen kommen

Wer sich nicht rechtzeitig um den Nachlass kümmert, riskiert, seine Coins mit ins Grab zu nehmen. Erben wurde im digitalen Zeitalter schwieriger. Anwältinnen und Notare raten zu einem Vermögensverzeichnis.

Andreas Danzer

Es ist weder ein sonderlich beliebtes Gesprächsthema, noch macht es Spaß, ein Testament zu erstellen. Wichtig ist es dennoch – und die Digitalisierung macht auch hier keinen Halt. Mit Kryptowährungen und Konten bei Onlinebanken wie N26 oder Revolut gibt es für den Nachlass gewissermaßen neue Kategorien, die oftmals Erben, Notare und Anwälte vor große Hürden stellen. Denn es gibt kein öffentliches Register für Online-Accounts und/oder Kryptowährungen.

Anders als bei klassischen Bankkonten gibt es bei digitalen Vermögenswerten keinen zentralen Ansprechpartner, der automatisch informiert wird oder Zugriff gewähren kann. Wer seinen Nachlass nicht rechtzeitig regelt, riskiert, dass digitale Vermögenswerte für immer verloren gehen und man die Coins mit ins Grab nimmt. Im Verlassenschaftsverfahren werden selbst Guthaben bei einer ausländischen Bank gerne übersehen, wenn die Hinterbliebenen nichts davon wissen. Bei Kryptowährungen ist die Lage noch etwas komplexer.

Theoretisch einfach

Was sagt die Rechtslage? In der Theorie ist die Ausgangslage einfach. Gibt es etwa einen Alleinerben, erhält der auch die Bitcoins des Verstorbenen. Mit der Einantwortung gehen digitale Assets genauso in das Eigentum des oder der Erben über wie andere Vermögenswerte. Probleme entstehen in der Praxis. Es kann passieren, dass Online-Plattformen den Erben auf Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Zugriff auf die digitalen Inhalte verweigern. Ohne Zugangsdaten kann es also sein, dass man durch die Finger schaut. Zudem sitzen Online-Dienstleister oft im Ausland, was die Lage weiter erschwert.

Es gibt unterschiedliche Varianten, um Kryptowährungen zu halten. Die Coins liegen auf der Blockchain, sie macht die Existenz von Kryptowährungen überhaupt erst möglich. Um auf seine Assets zugreifen zu können, braucht man



Was online ist, bleibt oft auch nach dem Tod bestehen – doch nicht immer zugänglich. Wer vermeiden will, dass digitale Werte wie Bitcoin verloren gehen, sollte frühzeitig klare Verhältnisse schaffen.

einen Zugangscode, den sogenannten Private Key. Dieser besteht aus einer langen Zahlen- und Buchstabenkombination und kann sowohl online (Software-Wallet) als auch offline auf einer Festplatte oder einem USB-Stick gespeichert werden. Oder man schreibt ihn auf ein Stück Papier.

Die vor allem bei Anfängern beliebte Variante ist, dass der eigene Bestand auf einem Konto bei einer Börse wie Bitpanda, Coinbase oder Kraken liegt. Ist das der Fall, können

Erben beim entsprechenden Unternehmen mit dem Einantwortungsbeschluss Zugang zu der Wallet des Verstorbenen erhalten und es braucht keine Zugangsdaten. Anwälte und Notare raten dennoch, zu Lebzeiten ein Vermögensverzeichnis mit den entsprechenden Zugängen zu allen Krypto-Wallets anzulegen. Ohne Zugriff auf beispielsweise das Smartphone eines Verstorbenen gibt es in der analogen Welt kaum Anhaltspunkte für digitale Assets.

Wer Zugangsdaten zu einem Konto bei einer Handelsplattform hat, sollte diese aber nicht einfach auf das eigene Konto überweisen. Es kann passieren, dass die Börse den Zugang sperrt, weil man sich mit einer anderen IP-Adresse einloggt. Oder das eigene Konto wird wegen Geldwäscheverdachts gesperrt, wenn plötzlich eine größere Summe aus dem Nichts auftaucht. Es ist raten, sich mit den Erbdokumenten an die Börse zu wenden und die Transaktion anzukündigen.

Passwörter im Testament festzuhalten, ist keine geeignete Lösung, da das Dokument in der Regel von mehreren Personen eingesehen wird. Mit dem Private Key kann allerdings jederzeit auf die digitalen Werte zugegriffen werden und Anwälte sträuben sich teilweise, genau aus diesen Gründen, diese Informationen zu lagern. Das Tiroler Startup Charonium will eine Lösung gefunden haben. Das Unternehmen bietet einerseits eine eigene Hardware zur Selbstbewahrung an und eine speziell entwickelte Software zum Auffinden und Übertragen der digitalen Werte. Dabei geht es nicht nur um Kryptowährungen, sondern auch ETF-Plattformen wie Trade Republic oder Neobanken wie N26.

Metallplatte mit Software

Was heißt das? Charonium bietet der Kundschaft eine eigene Metallplatte an, die Umwelteinflüssen trotzt und auf der alle relevanten Zugangsdaten gespeichert werden können. Der vor allem für Notare und Anwälte spannende Teil ist aber die Plattform namens Legacy. „Unsere Software durchsucht diverse Blockchain-Netzwerke und demnächst auch Neo-Banken und Kryptobörsen nach Vermögenswerten und ermöglicht somit einen geordneten Überblick“, sagt Mitgründer Daniel Gosterxeier zum STANDARD. „Das Programm steht nur Notaren und Anwälten zur Verfügung und kann nur in Kombination mit der Sterbeurkunde verwendet werden.“

Im April wurde Charonium als eines von 20 Projekten in die EU Blockchain Sandbox aufgenommen, ein Förder- und Entwicklungsprogramm für Blockchain-Projekte. Ziel der Sandbox ist es, Unternehmen mit Regulierungsbehörden wie der FMA, ESMA und der EU-Kommission in Dialog zu bringen, um neue Ansätze rechtlich zu prüfen und auch proaktiv mitzugestalten. „Die Sandbox ist ein Ritterschlag für uns, weil man auch von regulatorischer Seite an uns glaubt, es geht schließlich um einen sensiblen Rechtsbereich“, sagt Gosterxeier.

Notare wollen einvernehmliche Scheidungen durchführen

Bisher ist das nur bei Gericht möglich – eine Verlagerung auf das Notariat könnte die Justiz entlasten, so das Argument

Jakob Pflügl

Wenn Ehen aufgelöst werden, dann meistens „einvernehmlich“ – jedenfalls im rechtlichen Sinne. Von den rund 15.000 Scheidungen im Jahr 2023 liefen nur knapp 14 Prozent „strittig“ vor Gericht ab. Im Rest der Fälle konnten sich die Ehepartner gütlich über die Scheidungsfolgen einigen: über die Aufteilung des Vermögens, den Unterhalt und die Obsorge über die gemeinsamen Kinder.

Derzeit sind einvernehmliche Scheidungen nur bei Gericht möglich, die Notariatskammer fordert eine Ausweitung: Sie möchte Betroffenen die Möglichkeit geben, sich den Gerichtsweg zu ersparen und die Ehe gleich beim lokalen Notar oder bei der lokalen Notarin zu beenden. Das würde Bürokratie abbauen, den Eheleuten Wege ersparen und gleichzeitig die Gerichte entlasten, so das Argument.

„Die Idee ist, das optional anzubieten. Dann könnten sich Eheleute entscheiden, ob sie ans Gericht gehen oder zum Notar“, sagt Kathari-

na Haiden-Fill, Notarin in Klagenfurt. „Wer schon von Anfang an weiß, dass er sich einvernehmlich scheiden lassen will, könnte sich dann einfach einen Termin bei seinem lokalen Notariat ausmachen. Wir sind oft in ländlichen Gegenden, wo es sonst keine Rechtsanwältinnen und auch kein Bezirksgericht gibt.“ Im Vergleich zu Gerichten seien Notariate auch flexibler bei der Terminvereinbarung.

Beratung und Scheidung

Bei einvernehmlichen Scheidungen gilt derzeit keine absolute Anwaltpflicht. Für den „Scheidungsfolgenvergleich“, den man vor Gericht vorlegen muss, holen sich Betroffene im Vorfeld aber oft Rechtsbeistand ein. „Die Notarinnen und Notare, die unparteiisch agieren müssen, könnten das gleich in einem machen“, schlägt Haiden-Fill vor. „Freilich sollte eine Scheidung nie überhastet sein, es geht oft um weitreichende Folgen, vor allem finanzieller Natur, tendenziell vor allem für Frauen, die in wirtschaftlichen Abhängigkeiten stehen.“

Ein Scheidungsantrag bei Gericht kostet rund 400 Euro. Muss der Scheidungsvergleich erst ausverhandelt werden, ist der Betrag ungefähr doppelt so hoch. „Bei einer Verlagerung auf die Notariate sollte die Scheidung natürlich nicht teurer werden“, sagt Haiden-Fill.

Aufgrund der Überlastung der Gerichte diskutieren derzeit mehre-

re europäische Staaten über die stärkere Einbindung von Notaren oder auch von Standesämtern bei einvernehmlichen Scheidungen. In Rumänien, Griechenland und Estland ist eine solche schon jetzt möglich, in Polen und in Belgien wird verhandelt. Das Europäische Forschungsprojekt Justice without Litigation („Gerechtigkeit ohne Gerichtsver-

fahren“) analysiert derzeit die Situation in unterschiedlichen Ländern.

Der Vorschlag, dass Notare einvernehmliche Scheidungen durchführen sollen, fand sich auch schon in einem Forderungskatalog, den die Kammer an die neue Regierung gerichtet hat. Laut dem verschriftlichten Regierungsprogramm soll das Ehe- und Familienrecht modernisiert werden. In der Diskussion darüber soll auch der Vorschlag der Notariatskammer weiter erörtert werden, heißt es vom Justizministerium.

Anwaltschaft kritisch

Armenak Utudjian, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags (Örak) sieht den Vorschlag der Notariatskammer kritisch. Die Ermöglichung von Scheidungen sei eine Staatsaufgabe. „Ich sehe keinen Mehrwert darin, das auszulagern“, sagt Utudjian. „Ich glaube auch nicht, dass die Entlastung der Gerichte besonders groß wäre. Der Aufwand ist bei einvernehmlichen Scheidungen schon jetzt relativ gering und entsteht vor allem im streitigen Bereich.“



Wer sich einvernehmlich scheidet, muss einen Vergleich über die Scheidungsfolgen schließen. Das betrifft etwa die Obsorge.